



## **Merkblatt: Elternbeiträge an schulische Pflichtveranstaltungen** (Lager, Exkursionen, Zusatzunterricht, Sprachkurse, etc.)

### **I Kontext**

Die nachfolgenden Ausführungen erörtern die Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides vom 7. Dezember 2017 im Zusammenhang mit Elternbeiträgen an schulische Pflichtveranstaltungen für die Handhabung entsprechender Projekte und Veranstaltungen im Kanton Schaffhausen.

### **II Rechtliche Ausführungen**

#### **1. Grundsatz**

Die Kosten für obligatorische und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienende Veranstaltungen (z.B. Schulreisen, Exkursionen oder Schulverlegungen) müssen unentgeltlich erfolgen und gehen demnach zulasten der öffentlichen Hand. Solche Veranstaltungen fallen üblicherweise in die Unterrichtszeit und dürfen daher nur so viel kosten, wie die Erziehungsberechtigten Ausgaben für Verpflegung einsparen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017, E. 3.1.3; Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., 2003, S. 183 f. mit Hinweisen auf Kasuistik). Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV) statuiert und ebenso im Schulgesetz des Kantons Schaffhausen verankert ist (Art. 10 Abs. 1 SchG).

Auch unter den Anspruch auf Unentgeltlichkeit fällt der individuell notwendige Zusatzunterricht (z.B. Stützunterricht, Unterricht für Fremdsprachige [DAZ], Begabtenförderung). Erachtet eine Schule z.B. einen Sprachkurs als notwendig, damit das betroffene Kind ein ausreichendes Bildungsangebot erhält, darf aufgrund von Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV keine finanzielle Beteiligung von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Anderenfalls kann die gebotene Chancengleichheit nicht gewahrt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017, E. 3.2.3; vgl. auch Art. 21 Abs. 3 SchG).

Eine kantonale Regelung, die festlegt, in welchen konkreten Fällen die Erziehungsberechtigten von der Schule zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden können und in welchem Umfang, gibt es im Kanton Schaffhausen nicht. Die Schulen sind gehalten, den Grundsatz auf die jeweilige konkrete Situation in der Gemeinde anzuwenden.

## **2. Abgrenzung**

Nicht unter den Anspruch der Unentgeltlichkeit fallen Ausbildungsangebote, die ausserhalb der Schule stehen, nicht in den Stundentafeln aufgeführt sind und nicht zu den allgemein üblichen Freifächern zählen (z.B. freiwilliger Schulsport, Instrumentalunterricht, freiwillige Skilager usw.). Die Höhe des Elternbeitrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

Auch freiwilliger Zusatzunterricht (z.B. Nachhilfe, freiwilliger Sprachkurs) fällt nicht unter den Anspruch der Unentgeltlichkeit und ist von den Erziehungsberechtigten selbst zu finanzieren.

## **III Hinweise zur konkreten Umsetzung**

Die Durchführung von Lagern, Projektwochen, Ausflügen oder Exkursionen gehört zur Volksschule und bereichert den Schul- und Unterrichtsalltag. Die obligatorischen Schulanlässe wie auch die freiwilligen Angebote (z.B. Schneesportlager) der Schulen werden weiterhin sehr begrüsst.

Nach wie vor können dafür angemessene Elternbeiträge verlangt werden. Bei den von der Schule als obligatorisch erklärten Schulanlässen gilt es jedoch zu beachten, dass die erhobenen Elternbeiträge insgesamt 10 bis 16 Franken pro Tag nicht übersteigen sollten. Bei diesem Betrag handelt es sich um den zumutbaren Anteil an die Verpflegungskosten.

Die teilweise an den Schulen gelebte Praxis, für gewisse obligatorische Schulanlässe höhere Elternbeiträge zu erheben, muss von den Gemeinden im Sinne des genannten Bundesgerichtsentscheids überprüft und angepasst werden.

Etwaige freiwillig geleistete Elternbeiträge an obligatorische Veranstaltungen bleiben dagegen zulässig. Eine transparente und plausible Information und Kommunikation seitens der Schulen ist dabei unabdingbar.

Wird ein Beitrag erhoben, so dürfen keine Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen von obligatorischen schulischen Anlässen ausgeschlossen werden. Wenn Eltern den Betrag für die Teilnahme an einem obligatorischen Anlass nicht aufbringen können, muss die Schule beziehungsweise die Gemeinde die Kosten übernehmen. Dies gilt auch für den individuell notwendigen und von der Schule für einzelne Schülerinnen und Schüler als obligatorisch erklärten Zusatzunterricht.

Bei freiwilligen Veranstaltungen sind die Gemeinden in der Beitragsgestaltung frei und können wie bei einem privaten Angebot die Elternbeiträge selbständig gestalten.